



Planungspraktiken in der Schweiz

Europatour der Planungspraktiken – Trends und Herausforderungen

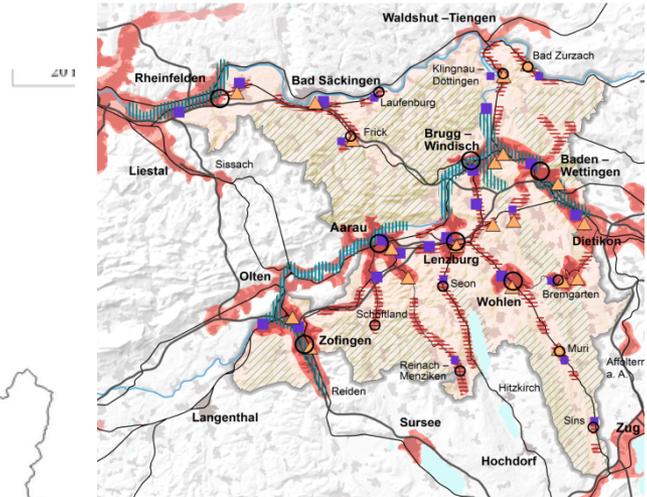
Universität Luxemburg, 24. September 2018

Agenda

1. Planungssystem der Schweiz
2. Planungsdokumente und ihre Verbindlichkeit
3. Flächenverbrauch: Monitoring
(Arealstatistik und Bauzonenstatistik)
4. Flächenverbrauch: Das 2013 revidierte Bundesgesetz
über die Raumplanung als Paradigmenwechsel
5. Kantonaler Richtplan als Drehscheibe der
sektorübergreifenden räumlichen Koordination
(horizontal und vertikal)

Planungspraktiken in der Schweiz

Planungssystem und Planungsdocuments



Verfassungsrechtliche Ausgangslage

Art. 75 BV Raumplanung

¹ Der Bund legt Grundsätze der **Raumplanung** fest. Diese **obliegt den Kantonen** und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes.

² Der **Bund fördert und koordiniert** die Bestrebungen der Kantone und arbeitet mit den Kantonen zusammen.

³ (...).

Art. 75 Aménagement du territoire

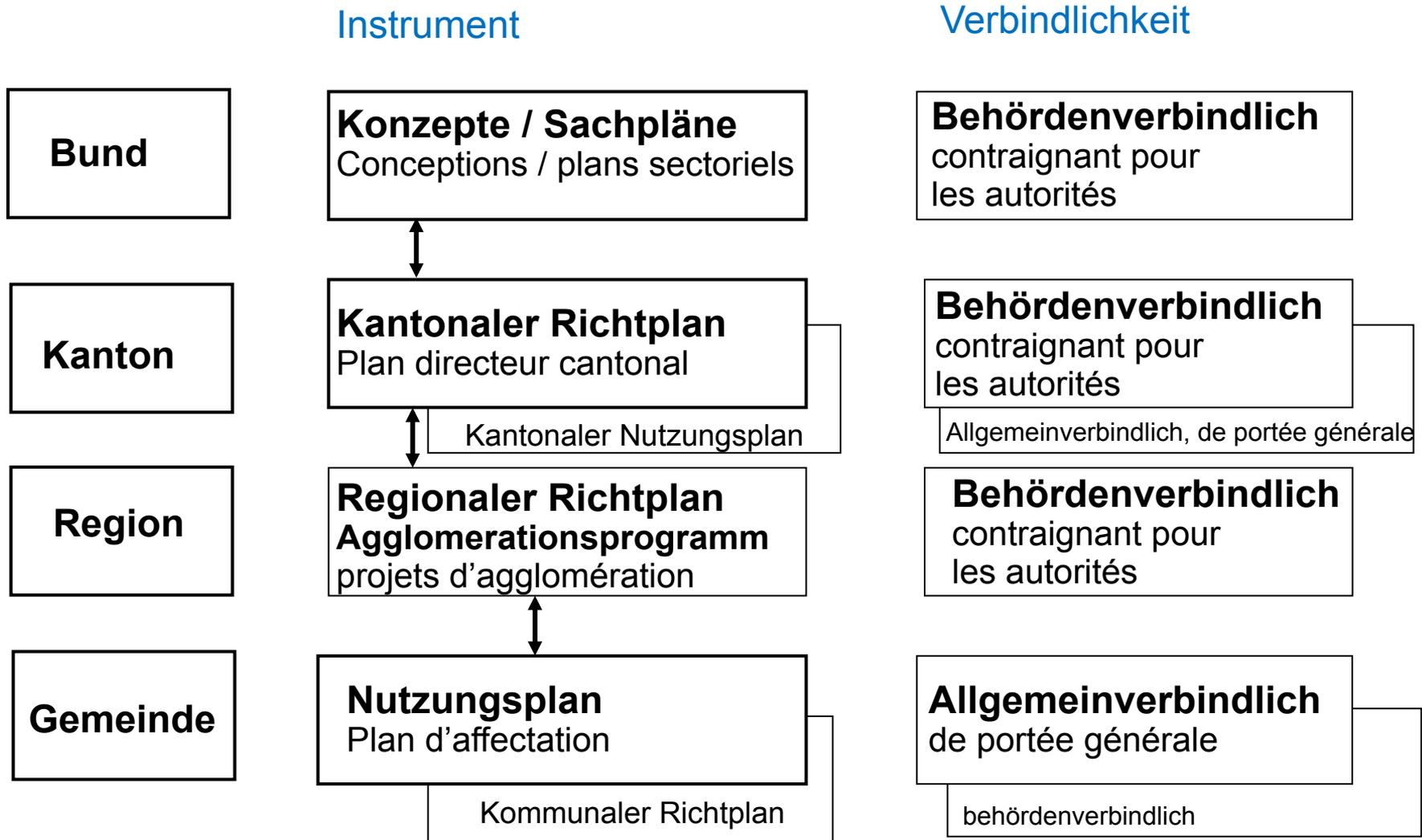
¹ La Confédération fixe les principes applicables à **l'aménagement du territoire**. Celui-ci **incombe aux cantons** et sert une utilisation judicieuse et mesurée du sol et une occupation rationnelle du territoire.

² La **Confédération encourage et coordonne** les efforts des cantons et collabore avec eux.

³ (.....).

Planungssystem in der Schweiz

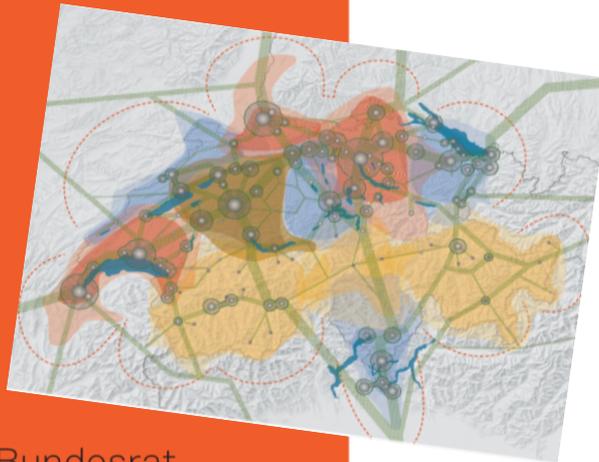
Planungsinstrumente und Verbindlichkeiten



Planungssystem in der Schweiz

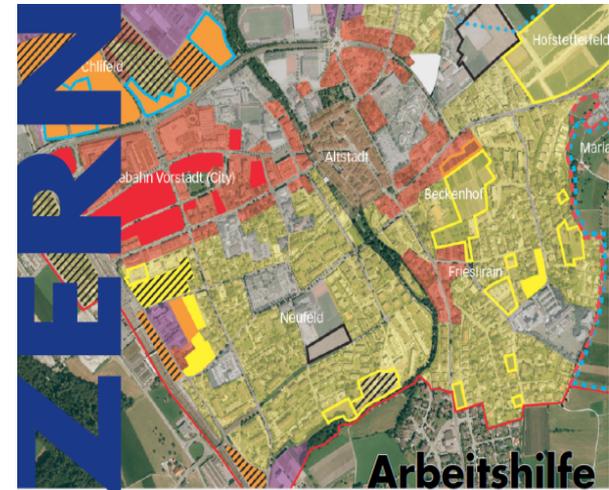
Informelle Planungsinstrumente

Raumkonzept Schweiz

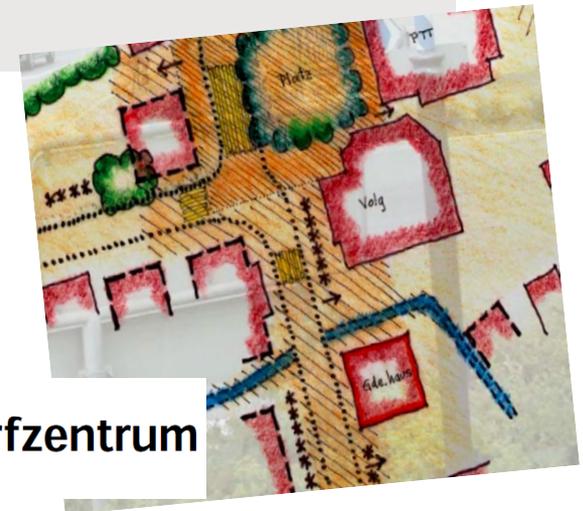


Schweizerischer Bundesrat
Konferenz der Kantonsregierungen
Schweizerische Bau-, Planungs-
und Umweltdirektoren-Konferenz
Schweizerischer Städteverband
Schweizerischer Gemeindeverband

Orientierungsrahmen und
Entscheidungshilfe für alle
drei Staatsebenen



*Kommunales
Siedlungsleitbild*

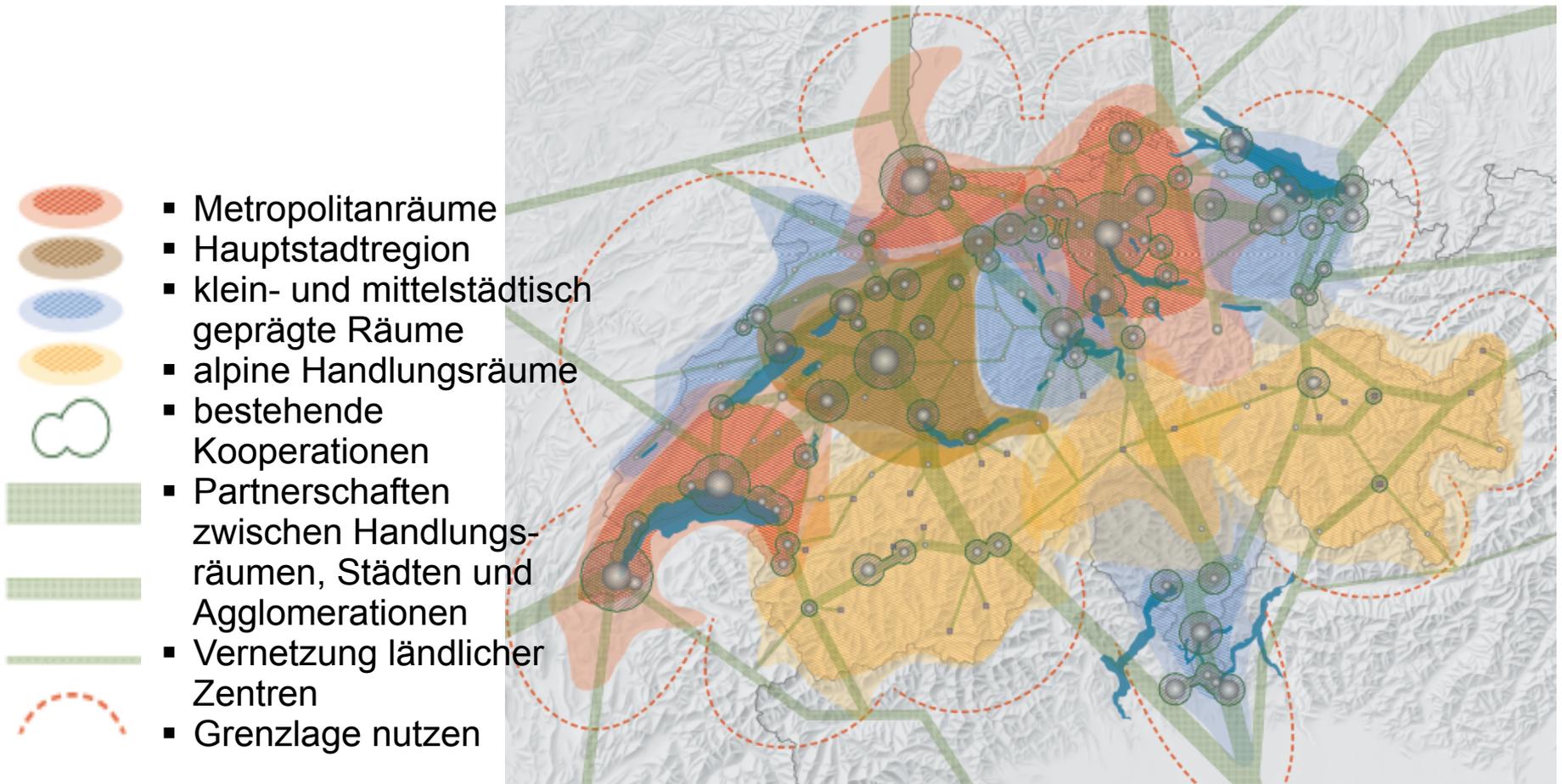


Masterplan Dorfzentrum

Raumkonzept Schweiz

Nicht behördenverbindlich und trotzdem wirksam

STRATEGIE 1: In Handlungsräumen planen und das polyzentrische Netz von Städten und Gemeinden stärken.

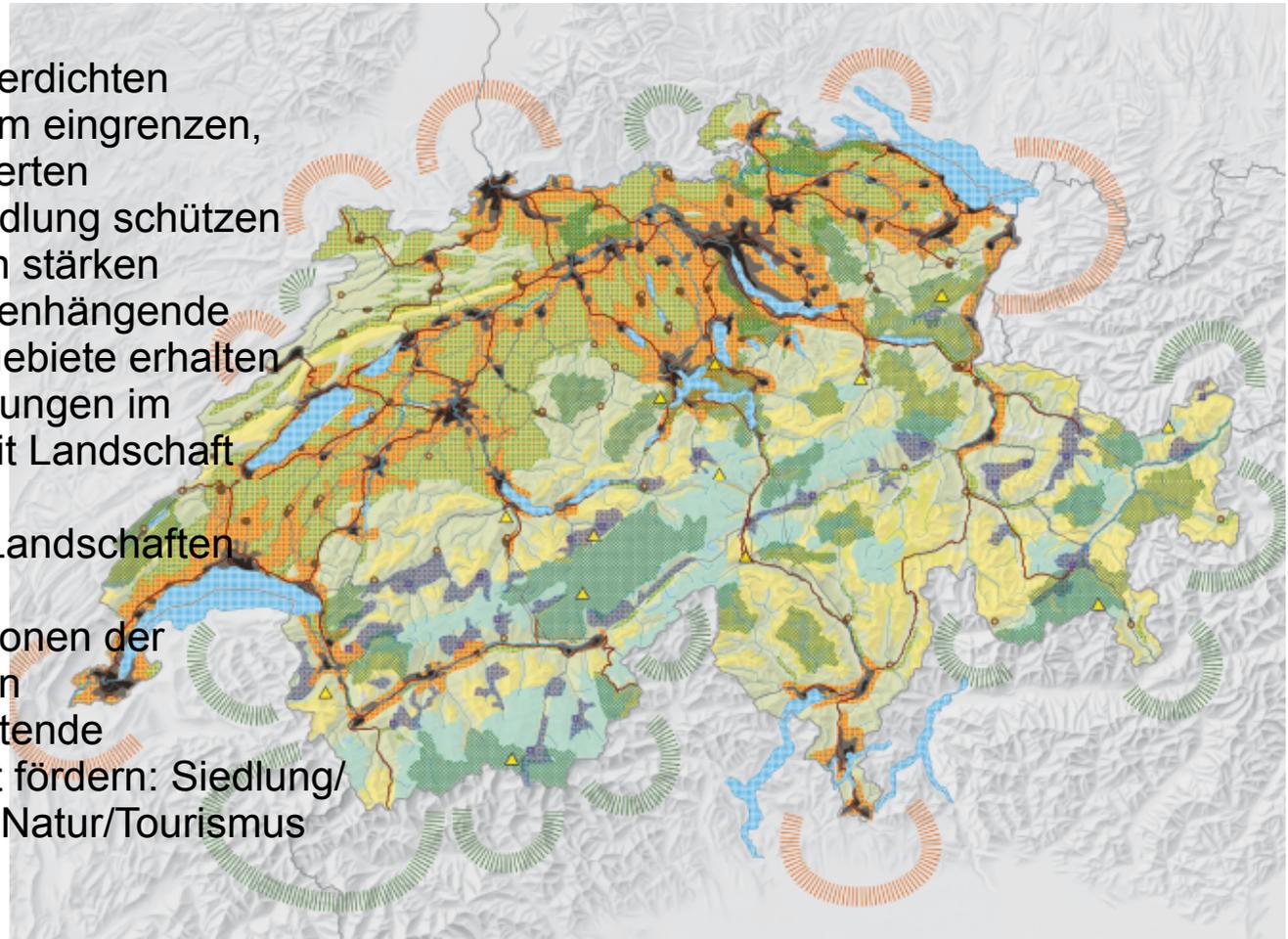


Raumkonzept Schweiz

Nicht behördenverbindlich und trotzdem wirksam

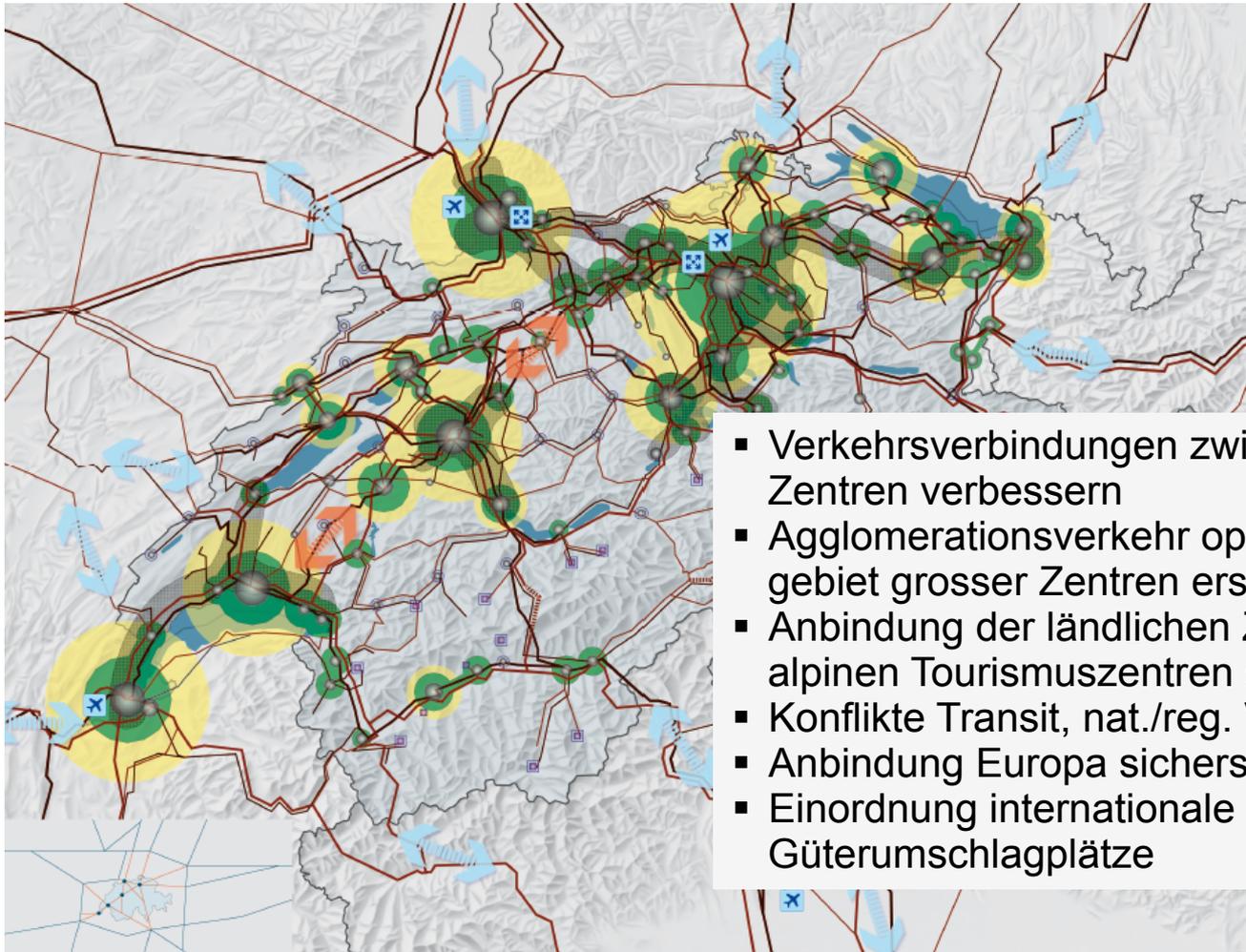
STRATEGIE 2: Siedlungen und Landschaften aufwerten.

- Urbaner Raum verdichten
- Suburbaner Raum eingrenzen, verdichten, aufwerten
- Raum vor Zersiedlung schützen
- ländliche Zentren stärken
- grosse, zusammenhängende Landwirtschaftsgebiete erhalten
- touristische Nutzungen im Gleichgewicht mit Landschaft entwickeln
- herausragende Landschaften erhalten
- vielseitige Funktionen der Gewässer fördern
- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördern: Siedlung/ Landschaft bzw. Natur/Tourismus

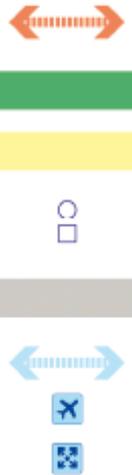


Nicht behördenverbindlich und trotzdem wirksam

STRATEGIE 3: Verkehr, Energie und Raumplanung aufeinander abstimmen.



- Verkehrsverbindungen zwischen grossen Zentren verbessern
- Agglomerationsverkehr optimieren, Einzugsgebiet grosser Zentren erschliessen
- Anbindung der ländlichen Zentren und alpinen Tourismuszentren sicherstellen
- Konflikte Transit, nat./reg. Verkehr regeln
- Anbindung Europa sicherstellen
- Einordnung internationale Flughäfen und Güterumschlagplätze



Planungspraktiken in der Schweiz

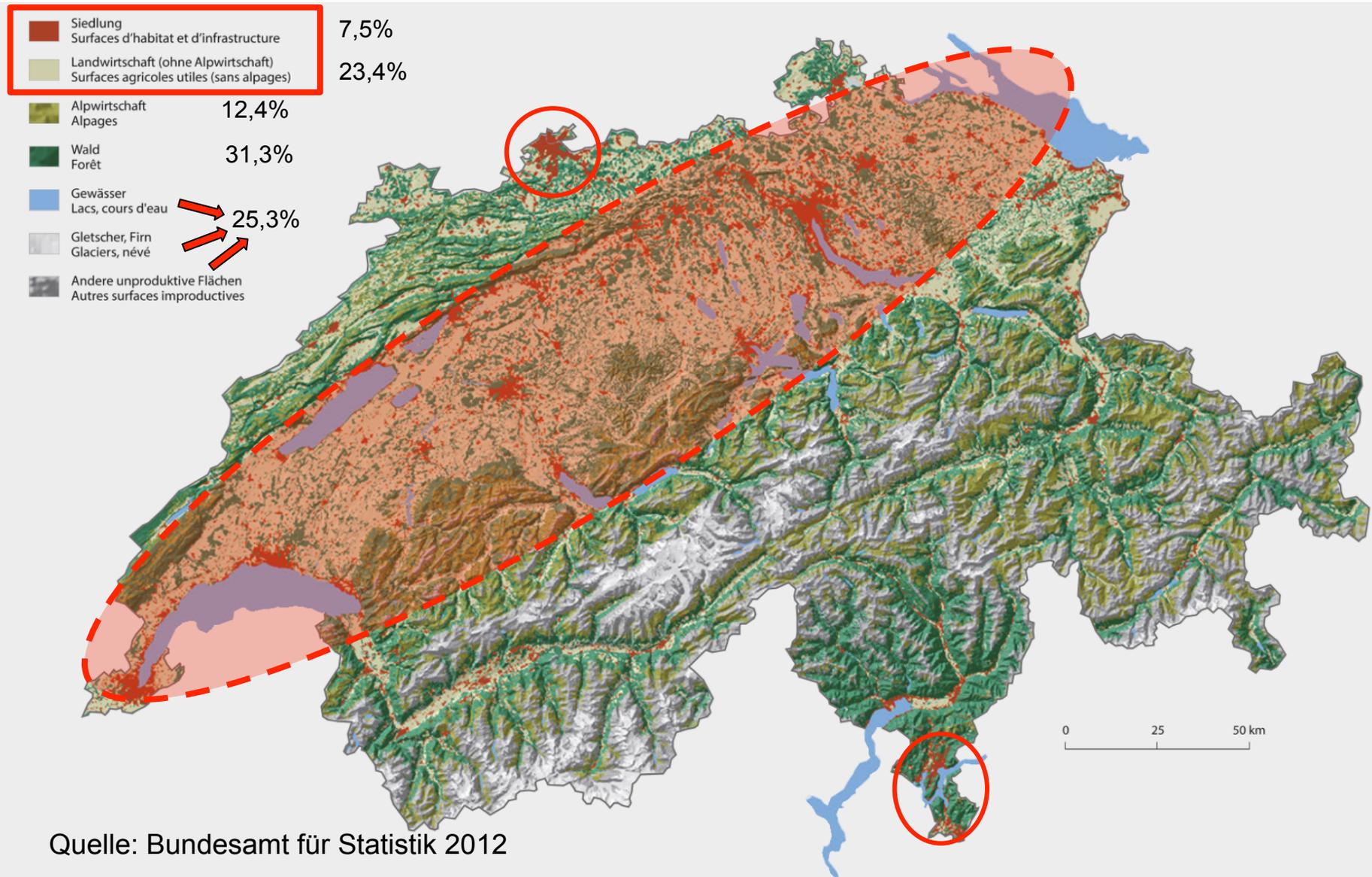
Flächenverbrauch und Gegenmassnahmen



Flächenverbrauch in der Schweiz

Bodennutzung

Gesamtfläche: 41'290 km²

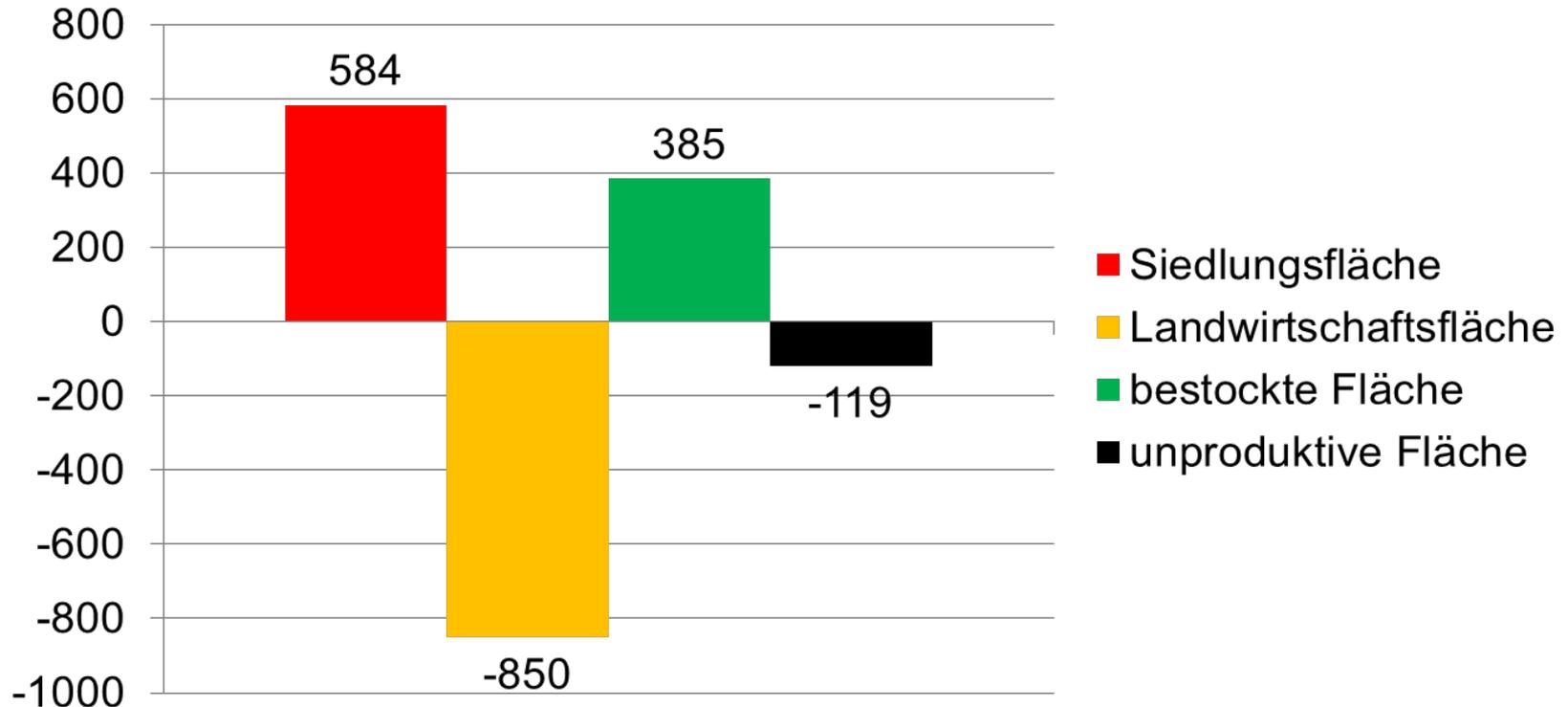


Quelle: Bundesamt für Statistik 2012

Flächenverbrauch in der Schweiz

Veränderung der Bodennutzung 1985 - 2009 in km²

Zunahme Siedlungsfläche in 24 Jahren: 23% = Fläche Genfersee



Quelle: Bundesamt für Statistik, Arealstatistik 2004/09:

Die Arealstatistik erhebt periodisch Informationen zur Bodennutzung und -bedeckung der Schweiz auf der Grundlage von Luftaufnahmen des Bundesamts für Landestopografie.

Flächenverbrauch in der Schweiz

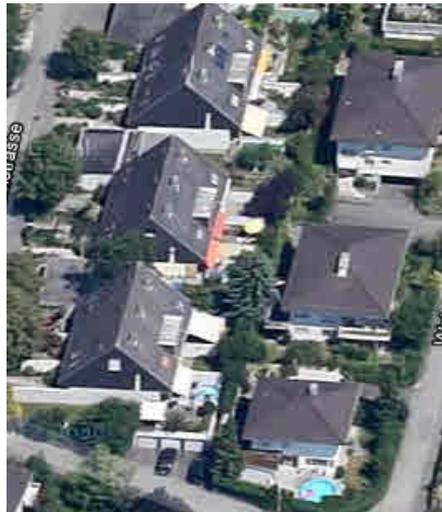
Verlust Landwirtschaftsfläche

1985-2009:
- 850 km²

Pro Sekunde
1,1 m²



Pro Minute 67 m², 5 Autoabstellplätze



Pro Stunde 4046 m²
6 Einfamilienhäuser



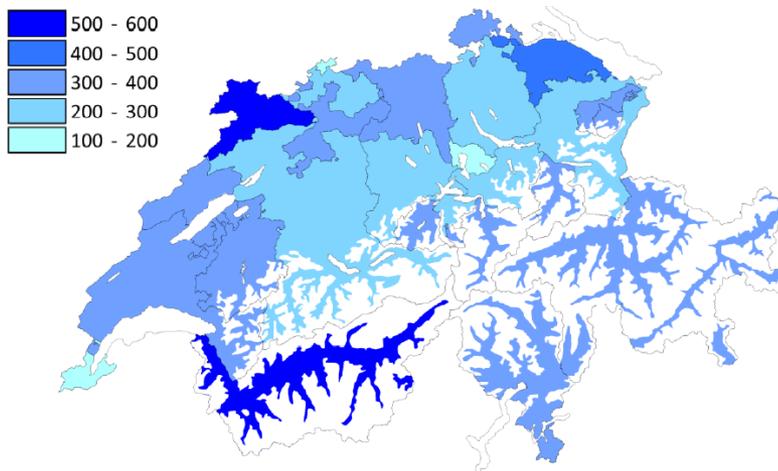
Pro Tag 9,7 ha
halber Bauernbetrieb

Flächennutzung in der Schweiz

Bauzonenstatistik

www.are.admin.ch

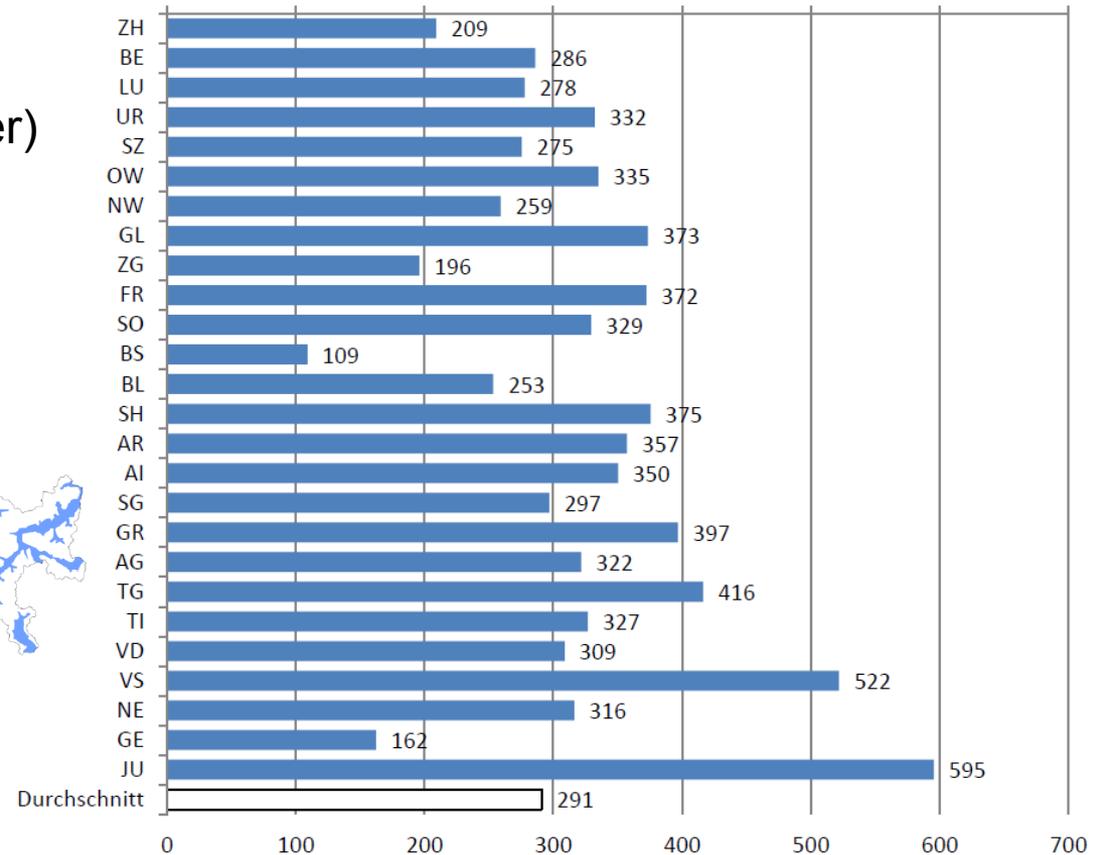
Bauzonenfläche pro Einwohner nach Kantonen (in m²/Einwohner)



GRUNDLAGEN

Bauzonenstatistik Schweiz 2017

Statistik und Analysen



© ARE

Flächennutzung in der Schweiz

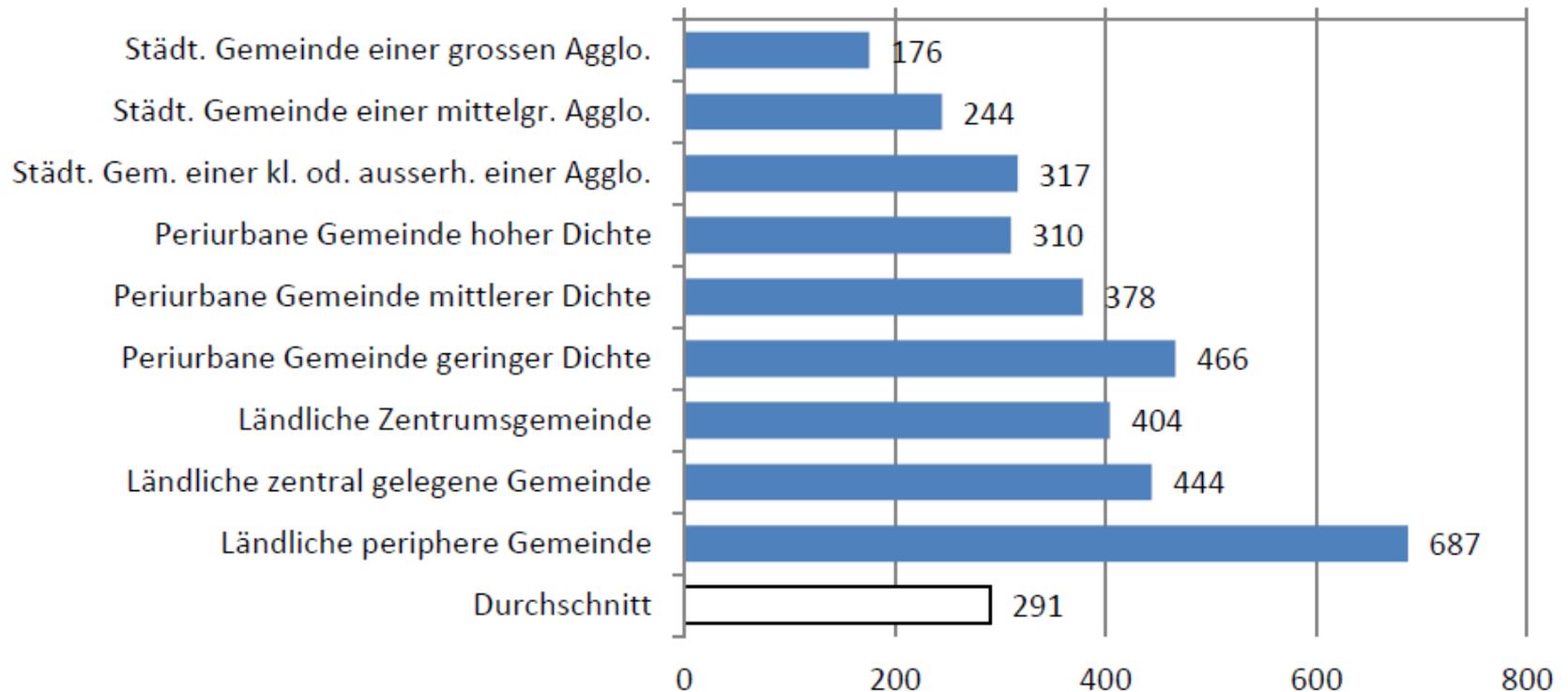
Bauzonenstatistik

BASES

Statistique suisse
des zones à bâtir 2017

Statistiques et analyses

Bauzonenfläche pro Einwohner nach Gemeindetypen (in m²/Einwohner)

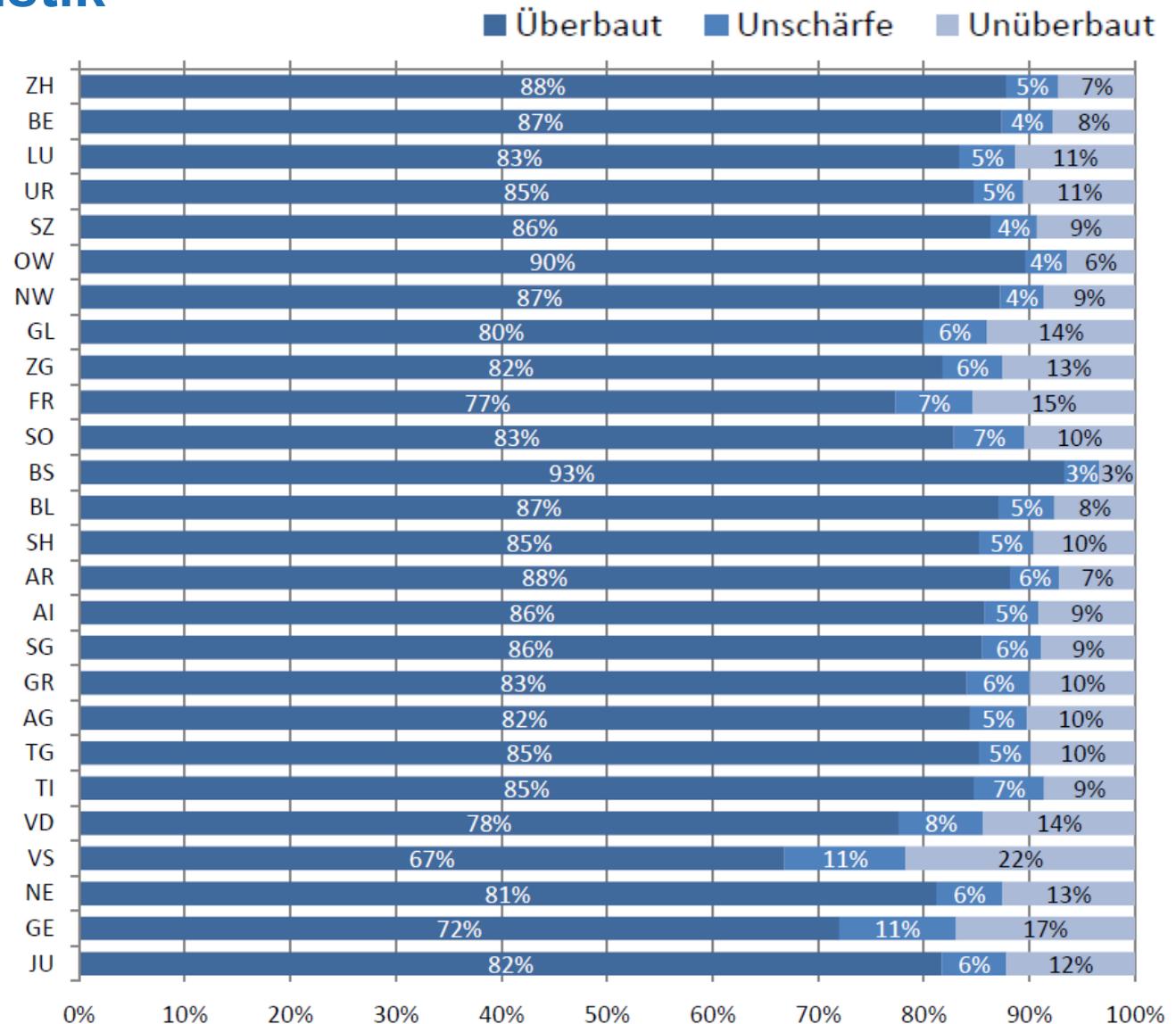


© ARE

Flächennutzung in der Schweiz

Bauzonenstatistik

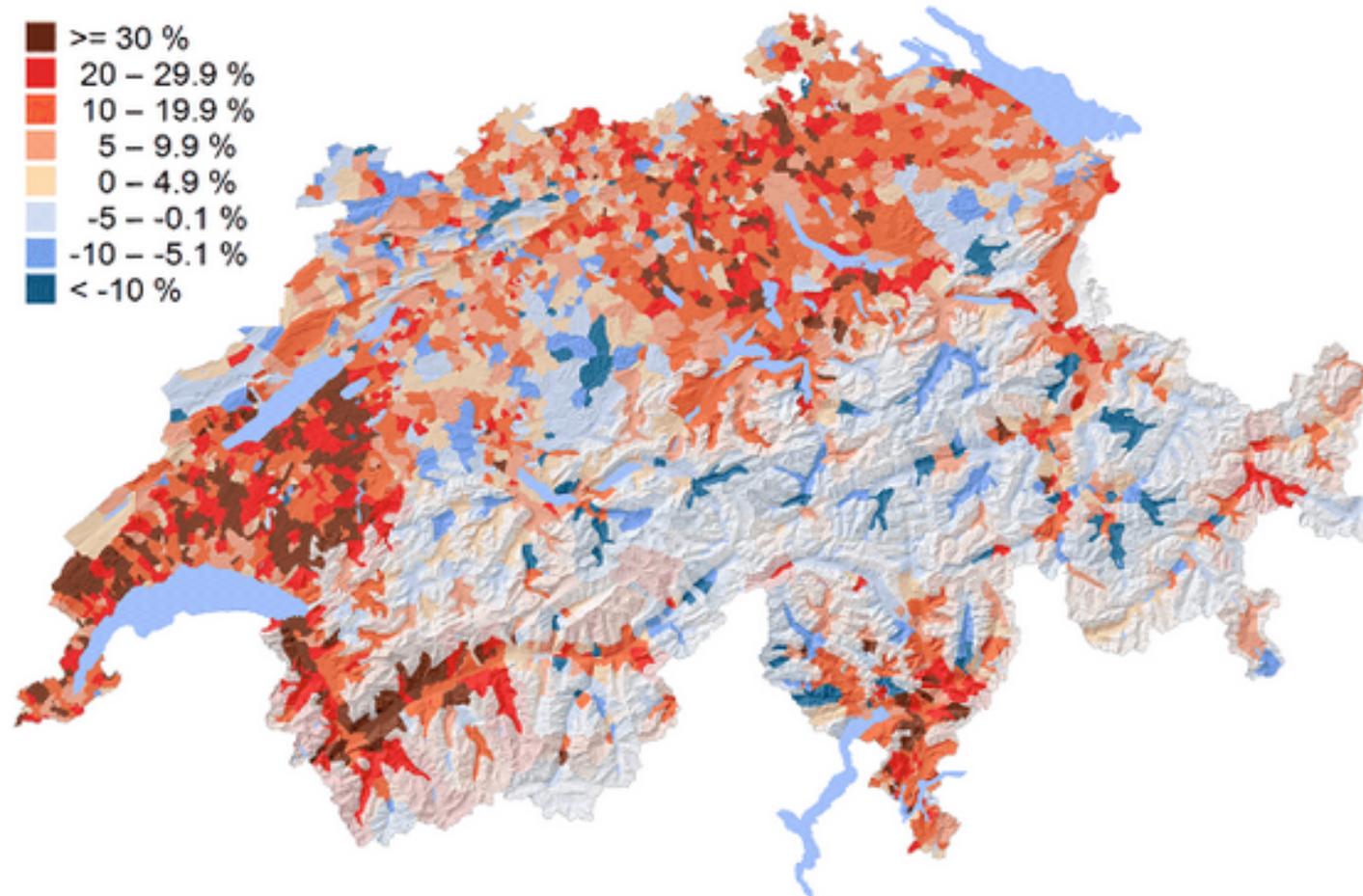
Überbaute/
unüberbaute
Bauzonen nach
Kantonen



Flächennutzung in der Schweiz

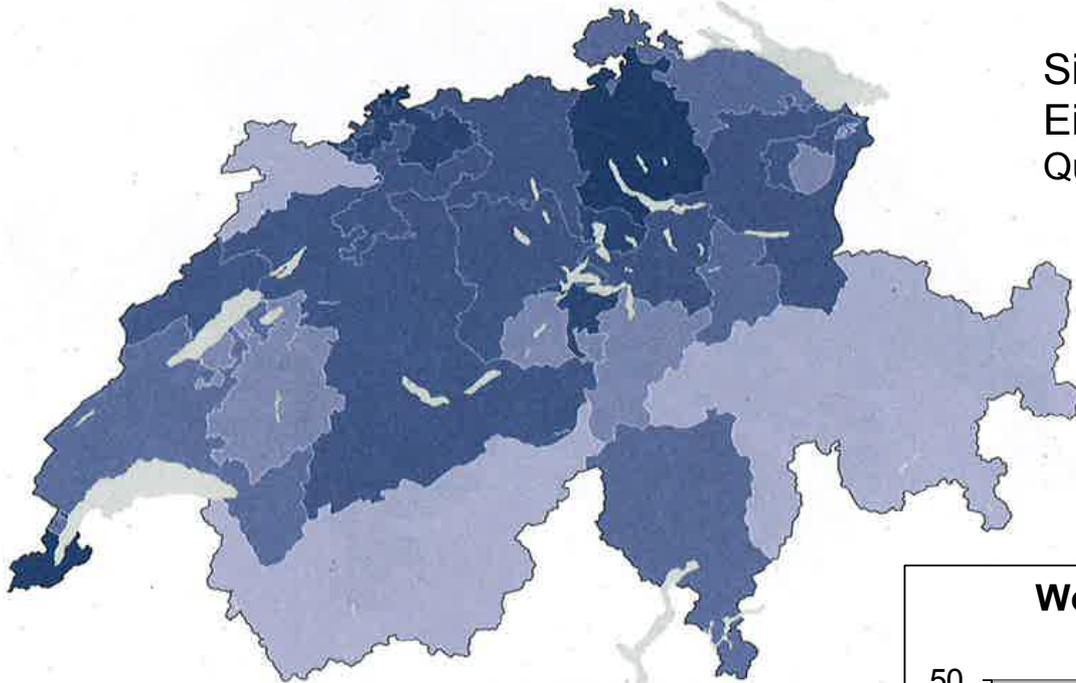
Bevölkerungsentwicklung

Veränderung der Wohnbevölkerung 2000-2013 nach Gemeinden (in %)



Flächennutzung in der Schweiz

Siedlungsfläche / Wohnfläche pro Einwohner

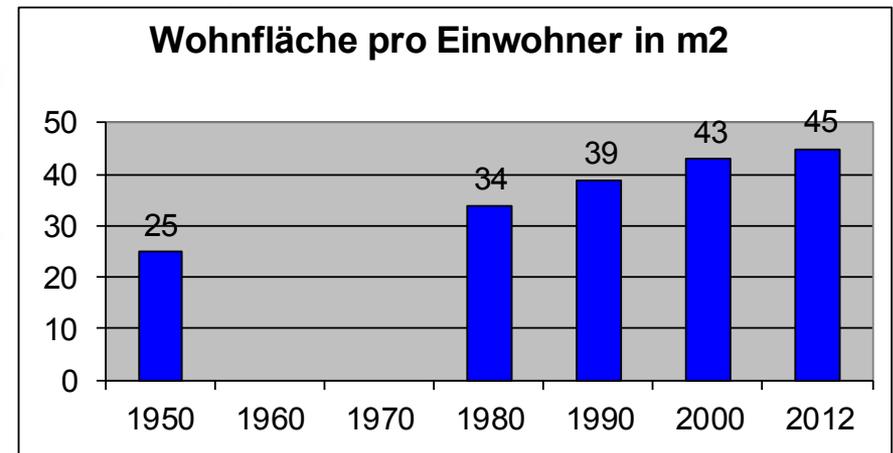


Siedlungsfläche in m² pro Einwohner/-in (Schweiz: 407), 2004/09

■ < 300 ■ 300 - 375 ■ 375 - 450 ■ 450 - 525 ■ 525 - 600 ■ > 600

Siedlungsfläche in m² pro
Einwohner 2009: 407 m²

Quelle: Bundesamt für Raumentwicklung



Quelle: Bundesamt für Statistik

Flächenverbrauch und Zersiedelung Unbehagen in der Bevölkerung



Bauzonenmoratorium für 20 Jahre



© Sabine Wunderlin

Flächenverbrauch Der Paradigmenwechsel

Volksabstimmung vom 13 März 2013: 62,9% Ja

**Bundesgesetz
über die Raumplanung
(Raumplanungsgesetz, RPG)**
Änderung vom 15. Juni 2012

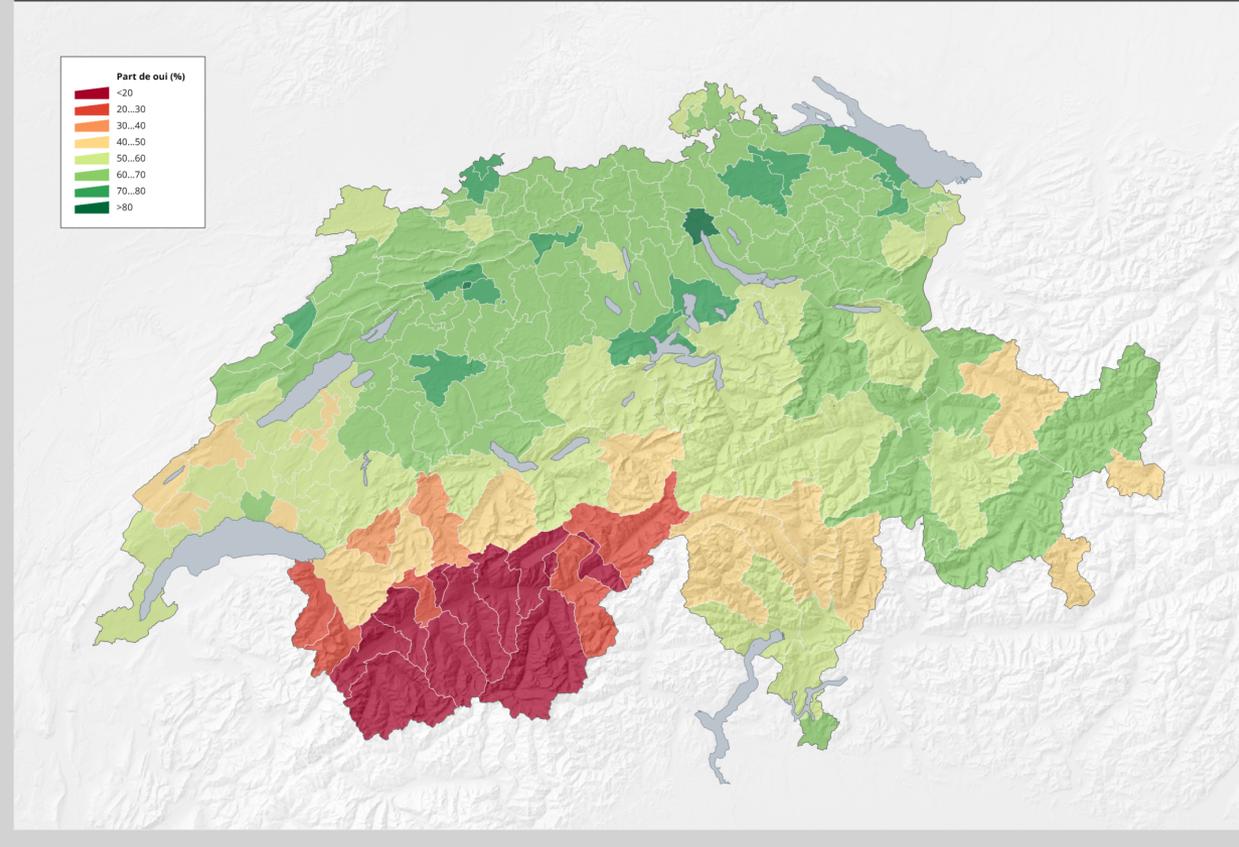
Raumplanungsgesetz Ja



Raumplanungsbefehl aus Bern



Votation du 3 mars 2013 (Modification de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire), par district



Stopp der Zersiedelung

Kerninhalte des revidierten Gesetzes

- Präzisierung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung
- Stärkung der kantonalen Richtplanung
- Restriktive Anforderungen an die Ausscheidung von Bauzonen und Rückzonung zu grosser Bauzonen
- Mehrwertausgleich und Baulandmobilisierung
- Übergangsregelung mit Sanktionen bis die Kantone die rechtlichen und planerischen Voraussetzungen geschaffen haben:
 - keine neue Ausscheidung von Bauzonen

Stopp der Zersiedelung

Stärkung der kantonalen Richtplanung

- Erarbeitung eines kantonalen Raumkonzeptes
- Anforderungen an den Richtplan im Bereich Siedlungsentwicklung als Vorgaben für die kommunale Planung
 - Verteilung der Siedlungsfläche im Kanton
 - Abstimmung Siedlung und Verkehr
 - Förderung einer hochwertigen Siedlungsentwicklung nach Innen
 - Förderung der Siedlungserneuerung

Stopp der Zersiedelung

Steuerung der Siedlungsentwicklung über den kantonalen Richtplan

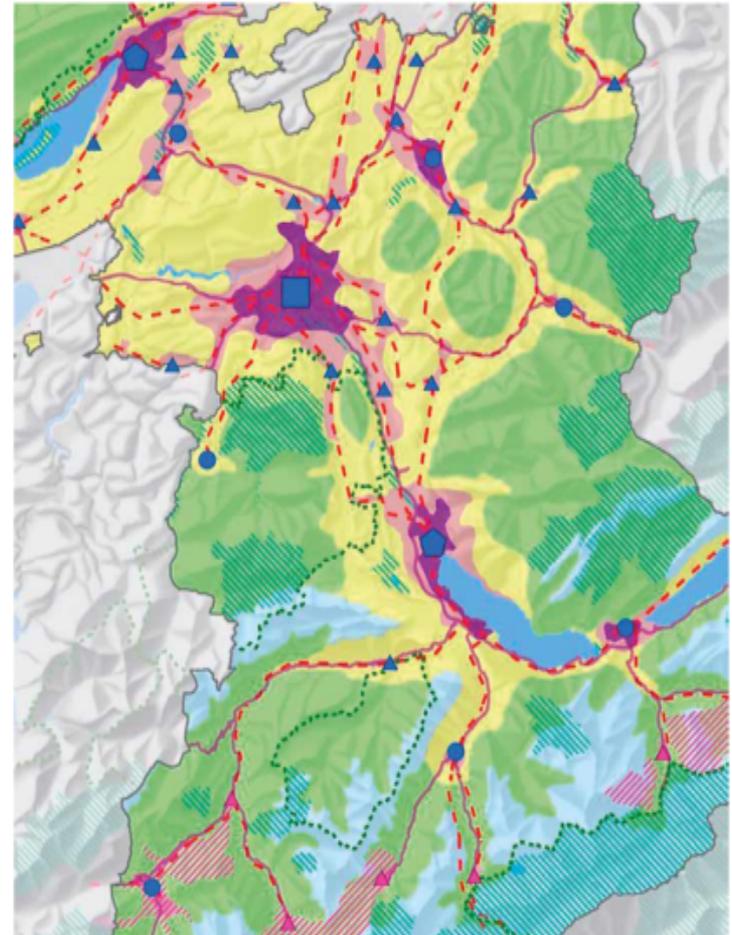
Wie verteilen sich die Entwicklungsräume im Kanton Bern?

Entwicklungsräume

- Urbane Kerngebiete der Agglomerationen: Als Entwicklungsmotoren stärken
- Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen: Fokussiert verdichten
- Zentrumsnahe ländliche Gebiete: Siedlung konzentrieren
- Hügel- und Berggebiete: Als Lebens- und Wirtschaftsraum erhalten
- Hochgebirgslandschaften: Schützen und sanft nutzen

Überlagernde Raumtypen

- Intensiv touristisch genutzte Gebiete: Infrastrukturen konzentrieren
- National bzw. kantonal geschützte Gebiete beachten
- Naturpärke und Weltnaturerbe nachhaltig in Wert setzen



Stopp der Zersiedelung

Verteilung des Wachstums innerhalb des Kantons

	Urbane Gebiete		Ländliche Gebiete	
Aargau	Im Richtplan fehlt eine Aussage zur Verteilung des Wachstums auf die Raumtypen. Eine solche findet sich nur in den Erläuterungen. Der Bundesrat hat den Kanton deshalb aufgefordert, die Verteilung des Wachstums in den verbindlichen Teil des Richtplans aufzunehmen.			
Basel-Stadt	Als Stadtkanton mit drei urbanen Gemeinden ist eine Verteilung für Basel-Stadt nicht sinnvoll und auch nicht nötig.			
Bern	75 % Urbane Kerngebiete der Agglomeration, Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen		25 % Zentrumsnahe ländliche Gemeinden, Hügel und Berggebiete	
Genf	In der bisherigen Raumentwicklungsstrategie nimmt der Kanton keine quantitative Verteilung des Wachstums für den Richtplanhorizont von 25 Jahren vor. In der aktualisierten Strategie ist jedoch vorgesehen, das Wachstum (von neuem Wohnraum) wie folgt festzulegen: 96 % in den urbanen Gebieten und 4 % in den ländlichen Gebieten.			
Luzern	75 % Zentren, Hauptentwicklungsachse, Agglomeration (Gemeindekategorien Z1-Z4)		25 % Ländliche Gebiete (Gemeindekategorien L1-L3)	
Schwyz	60% Urbaner Siedlungsraum	30% Periurbaner Siedlungsraum	10% Ländlicher Siedlungsraum	
Uri	In der Raumentwicklungsstrategie nimmt der Kanton keine quantitative Verteilung des Wachstums für den Richtplanhorizont von 25 Jahren vor. Im Richtplan werden jedoch Grundsätze zur Verteilung des erwarteten Bevölkerungswachstums festgelegt (vgl. Ziff. 4.3).			
Zürich	80 % Stadtlandschaft, urbane Wohnlandschaft		20 % Landschaft unter Druck, Kulturlandschaft, Naturlandschaft	

Kommunale Nutzungsplanung

Innen- statt Aussenentwicklung

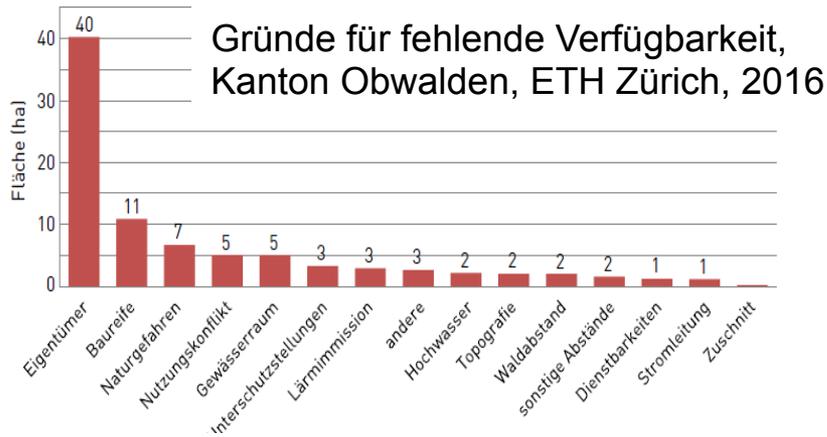
Keine neue Bauzonen
ohne (konsequente)
Ausschöpfung der
Nutzungsreserven.



«Der Weiterbau an der Schweiz soll künftig vor allem ein Umbau sein und nicht mehr ein Anbau». NZZ vom 17. August 2016

Innen- vor Aussenentwicklung

Problem Baulandhortung



Beispiel Kanton St. Gallen

- Knapp 1/3 der Reservefläche wird gehortet (rund 500 ha).
- überwiegend kleinere Flächen (Grundfläche > 2'000 m²).
- mehrheitlich innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets, wo das raumplanerische Interesse an einer Überbauung am grössten ist.

Flächenpotenzialanalyse ETH Zürich 2011

Innen- statt Aussenentwicklung

Förderung der Verfügbarkeit von Bauland

Art. 15 a Abs. 2 RPG

Das kantonale Recht sieht vor, dass, wenn das öffentliche Interesse es rechtfertigt, die zuständige Behörde eine Frist für die Überbauung eines Grundstücks setzen und, wenn die Frist unbenützt verstreicht, bestimmte Massnahmen anordnen kann.

→ Baupflicht

→ Kantone müssen Sanktionsmöglichkeiten vorzusehen, wenn Grundstücke innert einer bestimmten Frist nicht überbaut werden.

Innen- statt Aussenentwicklung

Massnahmen gegen die Baulandhortung

Art. 11a Baugesetz Kanton Obwalden

Gesetzliches Kaufrecht des Gemeinwesens

Art. 86 Ausführungsgesetz zum RPG Kanton Neuenburg

Enteignungsrecht des Gemeinwesens

§ 38 Planungs- und Baugesetz Kanton Luzern

Kaufrecht des Gemeinwesens oder
Rückzonung (am Siedlungsrand)

Art. 126d Baugesetz Kanton Bern

zeitlich abgestufte Lenkungsabgabe, 1% des Verkehrswerts
im ersten Jahr, 2% im zweiten Jahr....ab dem fünften Jahr
5%

Innen- statt Aussenentwicklung

Förderung der Siedlungsqualität



Innen- statt Aussenentwicklung

Förderung der Siedlungsqualität



Innen- statt Aussenentwicklung

Siedlungsqualität – wie finanzieren?



Innen- statt Aussenentwicklung **Mehrwertausgleich**

Artikel 5 Absatz 1 RPG

Das kantonale Recht regelt einen **angemessenen Ausgleich** für **erhebliche Vor- und Nachteile**, die durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen.



Innen- statt Aussenentwicklung

Mehrwertausgleich im Kanton Basel-Stadt



50% des Mehrwerts geht an den Staat.
Verwendung für Pärke und Grünanlagen.



Sektorübergreifende Raumplanung ...am Beispiel der kantonalen Richtplanung



LE PLAN DIRECTEUR CANTONAL

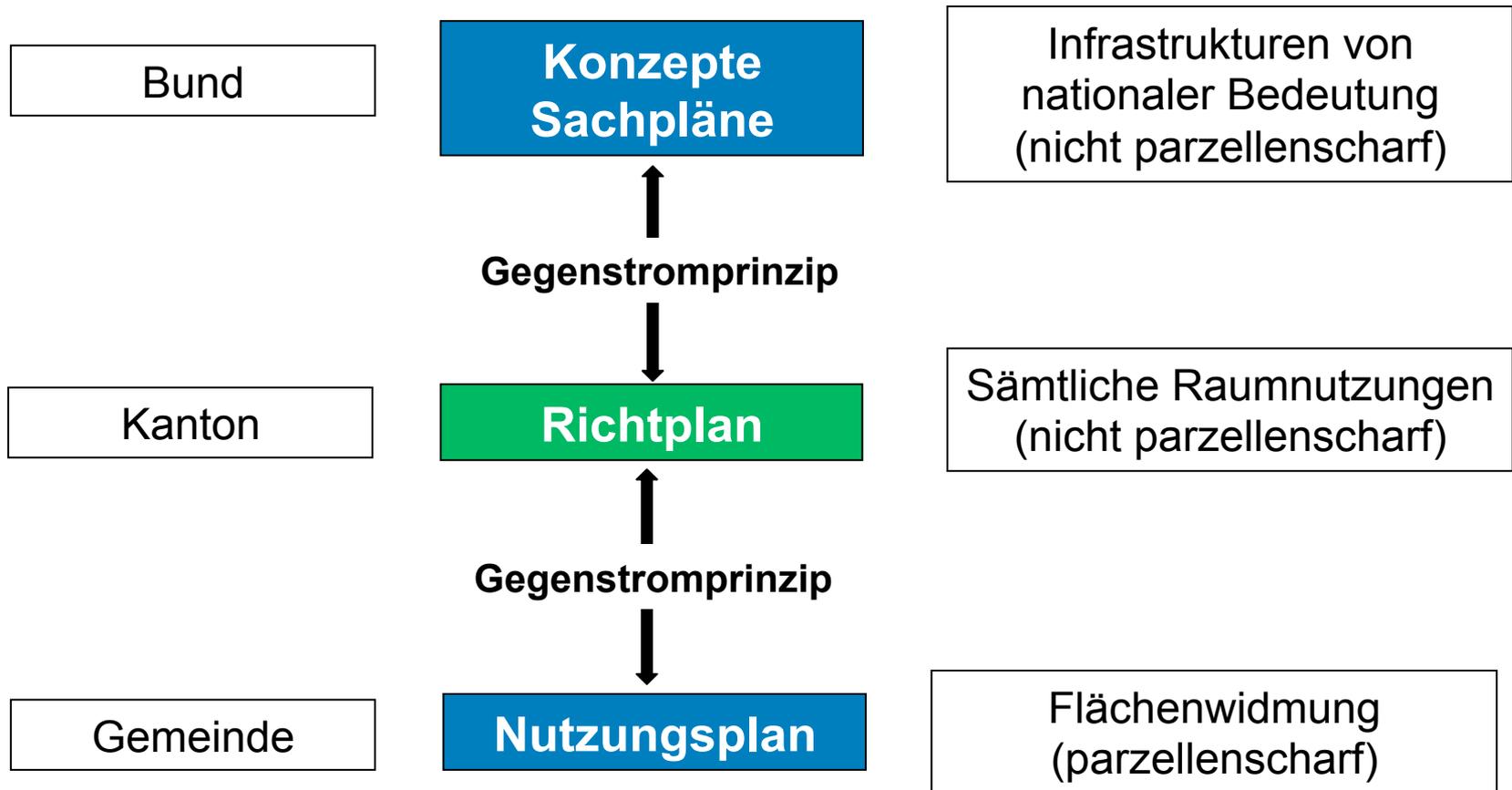
Au cœur de l'aménagement du territoire suisse

Drehscheibe zur Abstimmung der Raum- planung über alle Staatsebenen hinweg

Der Richtplan ist die Drehscheibe, auf der die drei Staatsebenen alle grösseren, raumwirksamen Planungen und Projekte für mindestens 15 Jahre koordinieren und abstimmen. Der Kanton hat die Führung in diesem Abstimmungsprozess. Er definiert im Richtplan seine Entwicklungsabsichten und stimmt sie mit den Vorhaben des Bundes und der Gemeinden ab. Der Richtplan beschreibt in Text und Karte Vorhaben, die eine grosse Fläche beanspruchen, viel Verkehr erzeugen oder für die ein hoher Abstimmungsbedarf angenommen wird. Die Hauptaufgabe im Richtplanprozess ist die Interessenabwägung. Je sorgfältiger alle Interessen, die ein Vorhaben berührt, ermittelt und abgewogen werden, desto geringer ist das Risiko späterer Konflikte und Beschwerden. Einmal erstellt und genehmigt, ist der Richtplan für alle Behörden verbindlich. Alle zehn Jahre muss der Richtplan gesamthaft überprüft und allenfalls angepasst werden. Ein Richtplancontrolling kann dafür eine wichtige Grundlage bieten.

Sektorübergreifende Raumplanung

Kantonaler Richtplan als Koordinationsdrehscheibe



Sektorübergreifende Raumplanung

Richtplan – Drehscheibe der räumlichen Koordination

Siedlung



Natur
Landschaft

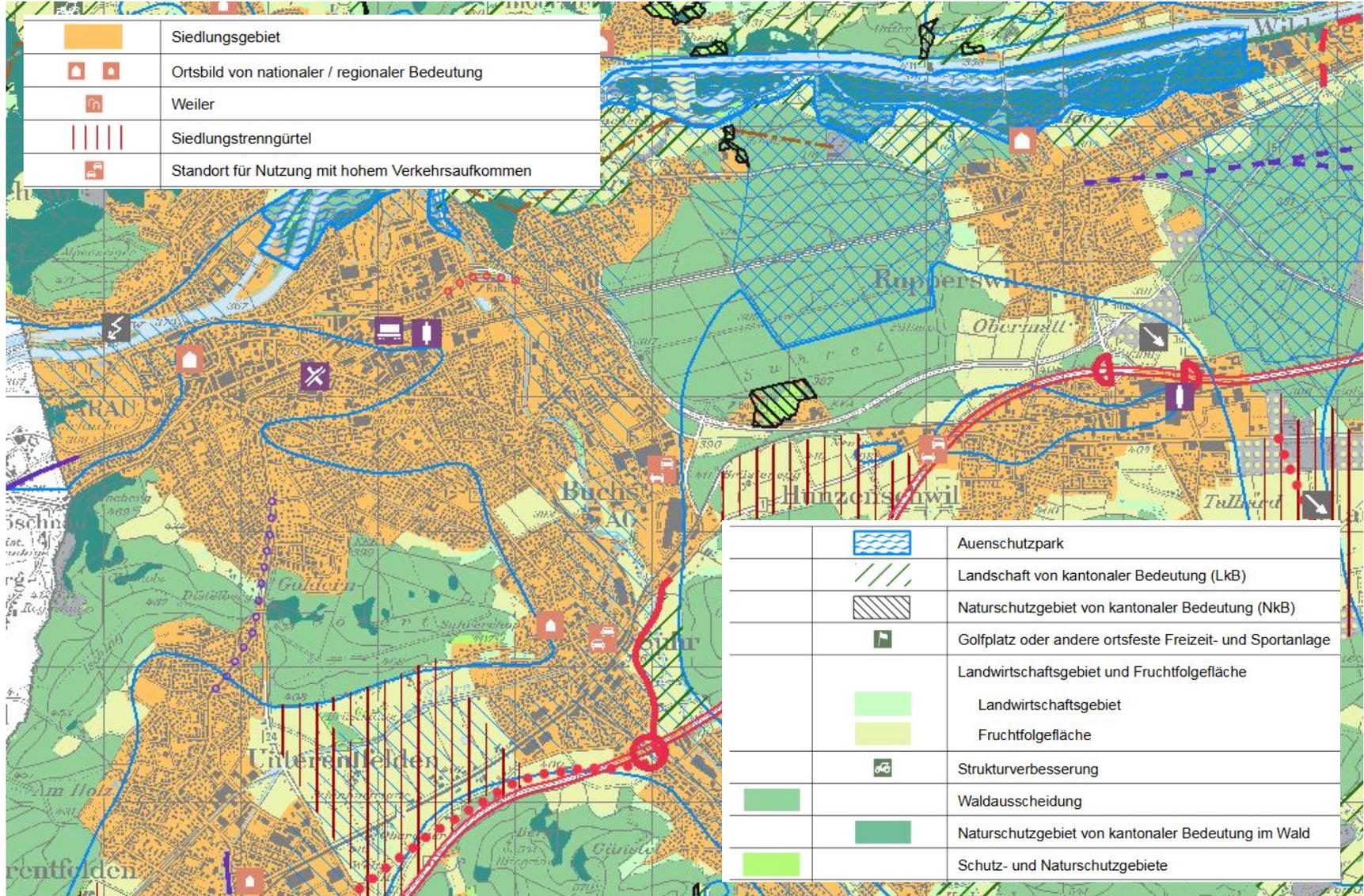


Verkehr

Ver- und
Entsorgung

Sektorübergreifende Raumplanung

Darstellung in Karte und Text



Sektorübergreifende Raumplanungund Text

Richtplan des Kantons Bern

Massnahme B_01

Verkehrsintensive Vorhaben: Verkehr, Siedlung und Umwelt abstimmen

Zielsetzung

Verkehrsintensive Vorhaben (VIV nach Art. 91a ff. der Bauverordnung) gehören zu den Anlagen nach Art. 8 Abs. 2 RPG mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, die eine Grundlage in der Richtplanung benötigen. Der kantonale Richtplan setzt die bundesrechtliche Planungspflicht um. Kanton, Regionen und Gemeinden stimmen so die Ziele der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung (Kantonales Raumkonzept und Strategie Siedlung) und die Umweltziele aufeinander ab. Sie schaffen die Voraussetzungen, um VIV an wichtigen kantonalen und regionalen Standorten anzusiedeln oder an geänderte Bedürfnisse anzupassen.

- Hauptziele:** B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen
D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

Beteiligte Stellen

Kanton Bern AGR
 AUE
 beco
 TBA
Regionen Planungsregionen
 Regionalkonferenzen

Federführung: AGR

Realisierung

- Kurzfristig bis 2018
 Mittelfristig 2018 bis 2022
 Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

1. Der kantonale Richtplan unterscheidet kantonale und regionale VIV-Standorte. Kantonale Standorte werden im kantonalen Richtplan bezeichnet, regionale Standorte in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK).
2. VIV mit mehr als 5'000 Fahrten DTV sind nur an kantonalen Standorten zulässig, VIV mit 2000 bis und mit 5000 Fahrten DTV an kantonalen und regionalen Standorten.

Genehmigung durch die Bundesregierung

Art. 11 RPG: Genehmigung

¹ Der Bundesrat genehmigt die Richtpläne und ihre Anpassungen, wenn sie diesem Gesetz entsprechen, namentlich die raumwirksamen Aufgaben des Bundes und der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigen.

Art. 12 RPG: Bereinigung

¹ Kann der Bundesrat Richtpläne oder Teile davon nicht genehmigen, so ordnet er nach Anhören der Beteiligten eine Einigungsverhandlung an.

² (...).

³ Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Bundesrat, spätestens drei Jahre nachdem er die Einigungsverhandlung angeordnet hat.

EspaceSuisse

Verband für Raumplanung

Association pour l'aménagement du territoire

Associazione per la pianificazione del territorio

Associazioni per la pianificazione del territorio

